

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unternehmer sind spätestens ab 01.01.2020 verpflichtet an der elektronischen Zustellung von behördlichen Schriftstücken teilzunehmen!

Von dieser Verpflichtung sind nur Kleinunternehmer iSd UstG (Umsätze bis max. € 35.000,-), welche von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen und Unternehmen denen die Teilnahme unzumutbar ist (keine internetfähige Hardware im Unternehmen, kein Internetanschluss) ausgenommen.

Welche Schritte sind zur Empfangsbereitschaft, für die elektronische Schriftstücke von Behörden VOR dem 01.01.2020 zu setzen?

In Anbetracht dessen, dass für Unternehmen die Pflicht zur Teilnahme an der elektronischen Zustellung von sämtlichen behördlichen Schriftstücken gilt, gelten die folgenden Ausführungen auch für jene Unternehmen, welche mir eine Vertretungs- und Zustellvollmacht als steuerlicher Vertreter erteilt haben (Zustellvollmacht gilt NUR für die Finanzbehörden)!

Die von Ihnen zu setzenden Schritte sind davon abhängig, welche „Vorarbeiten“ Sie bereits in Bezug auf elektronische Zustellung in „Finanz Online“ bzw. im „Unternehmensserviceportal USP“ gemacht haben.

Nachstehend finden Sie eine Übersicht der o.a. Schritte. Für weitere Info's stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

<p>Fall 1: Unternehmen ist FinanzOnline – Teilnehmer und hat im FinanzOnline <u>eine</u> Mail-Adresse zur elektronischen Zustellung gem § 97 BAO hinterlegt.</p> <p>Das Unternehmen wurde bereits vollautomatisch in das neue zentrale Teilnehmerverzeichnis aufgenommen, siehe dazu unten.</p> <p>Ist in FinanzOnline bereits vor 01.12.2019 eine Mail-Adresse hinterlegt, wird diese automatisch ins USP transferiert. Im USP direkt kann man erst ab 01.12.2019 eine Mail – Adresse anlegen.</p>
<p>Es muss eine Registrierung im USP erfolgen, soweit noch nicht in der Vergangenheit geschehen.</p> <p>! Es ist im USP – Konto noch zu überprüfen, ob dort die E-Mail-Adresse jenes Unternehmensvertreters hinterlegt ist, der als Postbevollmächtigter zum Empfang behördlicher Schriftstücke vorgesehen ist. Das kann der Unternehmer selbst sein oder eine von ihm namhaft gemachte Person.</p>
<p>Fall 2: Unternehmen ist FinanzOnline Teilnehmer, aber hat auf die elektronische Zustellung gem § 97 BAO verzichtet bzw. <u>keine</u> Mail – Adresse hinterlegt.</p> <p>Das Unternehmen kann damit nicht vollautomatisch in das Teilnehmerverzeichnis aufgenommen werden.</p>
<p>Es muss eine Registrierung im USP erfolgen, soweit noch nicht in der Vergangenheit geschehen.</p> <p>! Das Unternehmen muss eine Mail – Adresse (für den Unternehmer selbst oder für einen Postbevollmächtigten) hinterlegen. Das erfolgt am besten über FinanzOnline. Dort sind die Einstellungen auf „elektronische Zustellung“ zu ändern und eine Mail-Adresse zu hinterlegen, an welche die elektronische Zustellung erfolgen soll.</p> <p>Alternativ dazu kann bis 30.11.2019 die Anmeldung über einen Zustelldienst erfolgen.</p>
<p>Fall 3: Unternehmen ist nicht FinanzOnline – Teilnehmer, nicht ERV – Teilnehmer und nicht bei USP oder einem Zustelldienst registriert.</p> <p>Eine Registrierung für die eZustellung muss vorgenommen werden; dazu gibt es zwei Möglichkeiten</p> <p>! bis 01.12.2019: Registrierung bei einem behördlich zugelassenen Zustelldienst ab 01.12.2019: Registrierung direkt im USP</p>

Welche Maßnahmen sind weiteres erforderlich?

Das Unternehmen benötigt nicht nur eine Registrierung im USP, sondern muss dort auch die Anwendung „**MeinPostkorb**“ freischalten (und dort eine E-Mail-Adresse hinterlegen, siehe dazu oben). In vielen Fällen ist „MeinPostkorb“ automatisch freigeschalten. Zur Veranschaulichung siehe Abbildungen 1-3 am Ende dieses Schreibens.

Optionales Upgrade: Zusätzliche Registrierung bei einem Zustellsystem

Um die Zustellung per RSa oder RSb empfangen zu können, ist zusätzlich eine einmalige Registrierung bei einem der fünf zugelassenen Zustelldiensten notwendig. Das sind derzeit

- | | |
|------------------------------------|---|
| - Österreichische Post AG | meinbrief.zustellung.gv.at |
| - BriefButler.zustelldienst | briefbutler.at |
| - BRZ Elektronischer Zustelldienst | brz.zustelldienst.at/Zustellservice/processor |
| - eVersand | eversand.at |
| - KBPrintcom.at | kbprintcom.at |

Diese zusätzliche Registrierung erfolgt entweder direkt bei den einzelnen Zustelldiensten oder auch direkt in „MeinPostkorb“.

Funktionsweise ab 01.12.2019

Die Zustellung aller behördlichen Schriftstücke erfolgt ab 01.12.2019 in die gemeinsame Plattform „MeinPostkorb“. Die fünf Zustellsysteme müssen ihre Systeme an „MeinPostkorb“ anbinden. Sowohl nicht nachweisliche Zustellungen und Zusendungen als auch nachweisliche Zusendungen (RSa, RSb) erfolgen in das gemeinsame Postfach. Das Anzeigemodul „MeinPostkorb“ hat den Empfänger unverzüglich davon zu verständigen, dass ein Dokument für ihn zur Abholung bereit liegt.

„MeinPostkorb“ dient ausschließlich zum Empfangen von Schriftstücken. Bei den Zustelldiensten, z.B. Postserver, kann empfangen und gesendet werden (und darüber hinaus gibt es zahlreiche andere Services).

Hinweis für Personen, die jetzt schon bei Zustelldiensten registriert sind: bis 30.11.2019 stellen die Zustelldienste jeweils nur an ihre eigene Plattform zu.

Verhältnis zwischen FinanzOnline und „MeinPostkorb“

Erledigungen der Finanzbehörden gemäß der Bundesabgabenordnung (BAO) werden weiterhin in FinanzOnline und zusätzlich zur Information über „MeinPostkorb“ angezeigt.

Exkurs: Warum sieht man in „MeinPostkorb“ möglicherweise andere Nachrichten als in FinanzOnline?

Dazu die Erläuterung auf USP:

„Nachrichten, die in der Databox von FinanzOnline zugestellt und zusätzlich in MeinPostkorb der Empfängerin bzw dem Empfänger zur Information angezeigt werden, sind mit einem entsprechenden Label (FinanzOnline) gekennzeichnet. Bitte beachten Sie, dass zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht alle Databox – Nachrichten in MeinPostkorb angezeigt werden können. An der Erweiterung der sichtbaren Nachrichten wird laufend gearbeitet.

Im Unternehmensserviceportal und in FinanzOnline gibt es unterschiedliche Berechtigungskonzepte in Bezug auf elektronische Zustellung für Unternehmen. In der Databox können FinanzOnline- Benutzerinnen und bzw. Benutzer vom Supervisor für die Anzeige unterschiedlicher Dokumente von einzelnen Steuernummern berechtigt werden. Im MeinPostkorb im Unternehmensserviceportal werden dem Postbevollmächtigten alle FinanzOnline Nachrichten zur Information angezeigt und potenzielle Einschränkungen, die in FinanzOnline getroffen wurden, nicht berücksichtigt.

Im Falle von Einzelunternehmen ist eine Ansicht von FinanzOnline Nachrichten des jeweiligen anderen Bereichs (privater Bereich und geschäftlicher Bereich) im Bürgerserviceportal bzw. gegebenenfalls im Unternehmensserviceportal möglich.“

Teilnehmerverzeichnis

Im Zustellgesetz ist geregelt, dass Teilnehmer an der elektronischen Zustellung in einem Teilnehmerverzeichnis erfasst werden, § 28a ZuStG. Derzeit gibt es unterschiedliche Zustellsysteme ohne gemeinsame Schnittstelle, daher ist es schwierig, die potenziellen Teilnehmer zu erfassen. Um die vollständige Erreichbarkeit aller potenzieller Empfänger sicherzustellen, wird ein Teilnehmerverzeichnis sämtlicher Zustellsysteme eingeführt. **Bestimmte Unternehmer gelten automatisch als angemeldete Teilnehmer des Teilnehmerverzeichnisses**, vgl. § 28b ZuStG:

- **FinanzOnline – Teilnehmer**, die nicht auf die elektronische Zustellung nach BAO verzichtet haben und Unternehmer im Sinne des § 3 Z 20 Bundesstatistikgesetz, werden automatisch in das Teilnehmerverzeichnis übermittelt. Die Unternehmer gelten dann als angemeldete Teilnehmer des Teilnehmerverzeichnisses.
- **ERV- Teilnehmer** sind automationsunterstützt bis auf Widerspruch des Teilnehmers an das Teilnehmerverzeichnis zu übermitteln und gelten dann als angemeldete Teilnehmer des Teilnehmerverzeichnisses. Verpflichteten Teilnehmern des elektronischen Rechtsverkehrs (insbesondere Rechtsanwälten, Notaren) ist weiterhin via ERV zuzustellen.
- **Kunden der elektronische Zustelldienste** werden automationsunterstützt in das Teilnehmerverzeichnis aufgenommen und gelten als angemeldete Teilnehmer.

Zusammenfassung:

Die elektronische Zustellung als Teil des E-Government soll Vereinfachungen, Komfort und Effizienzsteigerung bringen. Private haben das Wahlrecht, ob sie behördliche Schriftstücke in Papierform oder elektronisch empfangen wollen. Unternehmer hingegen sind ab 01.01.2020 verpflichtet, behördliche Schriftstücke elektronisch zu empfangen.

Dafür steht die Plattform „MeinPostkorb“ im Unternehmensserviceportal zur Verfügung. Die Unternehmer müssen Maßnahmen setzen, damit sie ab spätestens 01.01.2020 für elektronische Schriftstücke von Behörden empfangsbereit sind.

Es bleibt abzuwarten, wie gut das System der elektronischen Zustellung am 01.01.2020 funktionieren wird.

Abbildung 1: „MeinPostkorb“

Abbildung 2: Einstellungen in „MeinPostkorb“, insbesondere Abwesenheitsassistent

Abbildung 3:

Upgrade, um nachweisliche Zustellungen über „MeinPostkorb“ empfangen zu können.

